



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament  
Glarus Nord

Datum 29. August 2013  
Reg.Nr. 33.03.07  
Abteilung Gemeinderat  
Person Andrea Antonietti Pfiffner  
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch  
Direkt 058 611 70 11

## **Wiedererwägungsantrag an das Gemeindeparlament betreffend Beschluss „Einführung Parkverbot Am Linthli“ im Zusammenhang mit der Genehmigung des Verpflichtungskredits Sanierung der Kleinen Schwärzistrasse Näfels**

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

### **1. Ausgangslage**

Anlässlich der Sitzung vom Donnerstag, 23. Mai 2013 hat das Parlament das Geschäft „Genehmigung Verpflichtungskredit für die Sanierung der Kleinen Schwärzistrasse Näfels“ behandelt und beschlossen, den Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Gleichzeitig hat das Parlament jedoch auch der Einführung eines Parkverbotes auf dem Strassenabschnitt „Am Linthli 12 bis 32“, unter dem Vorbehalt der rechtlichen Gültigkeit dieses zusätzlich gestellten Antrages, zugestimmt.

Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit die rechtliche Gültigkeit dieses Antrages überprüft.

### **2. Materielles und Erläuterungen**

Der Gemeinderat Glarus Nord befasste sich an seiner Sitzung vom Mittwoch, 28. August 2013 mit den Ergebnissen der rechtlichen Überprüfung. Aufgrund dieser Erkenntnisse sowie gestützt auf Art. 103 Ziff. 1 der Parlamentsordnung i.V.m. Art. 70 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hat der Gemeinderat beschlossen, beim Parlament einen Wiedererwägungsantrag einzureichen, weil wichtige öffentliche Interessen diesen Schritt erfordern.

Die Einführung eines Parkverbots auf dem Strassenabschnitt Am Linthli 12 bis 32 würde das Parkieren auf heute tolerierten Flächen verbieten. Aufgrund der langen Vorgeschichte müsste damit gerechnet werden, dass für diese Parkflächen ein Ersatz gefordert würde. Bereits 2011 / 2012 hat der Gemeinderat mit allen Betroffenen vergeblich eine gütliche Einigung gesucht. Es kam keine Übereinkommen zustande. Es müsste also ein neues Verkehrs- und Parkraumkonzept mit nicht bekannten Kostenfolgen ausgearbeitet werden. Ein solches Verkehrs- und Parkraumkonzept für das Industriequartier Kleinlinthli und dessen Umsetzung haben keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Verpflichtungskredit „Kleine Schwärzistrasse“ und sind im Kreditbegehren nicht eingerechnet.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Abänderungsanträge durch die Mitglieder des Gemeindeparlaments zulässig sind, wenn im Parlament über einen Antrag des Gemeinderates betreffend einem Verpflichtungskredit Beschluss gefasst wird.

## 2.1 Rechtliche Beurteilung

### 1. Zulässigkeit von Abänderungsanträgen

#### *1.1. Gesetzliche Regelung des Verpflichtungskredits*

Der Verpflichtungskredit wird in den Art. 42 ff. FHG geregelt. Nach Art. 42 Abs. 4 FHG sind diejenigen Verpflichtungskredite, die aufgrund der Gemeindeordnung einer besonderen Bewilligung von Gemeindeversammlung oder -parlament bedürfen, dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten. Zum Inhalt dieses erläuternden Berichts finden sich in der kantonalen Gesetzgebung keine weiteren Regelungen (mit dieser Frage beschäftigt sich derzeit eine Arbeitsgruppe). Der Verpflichtungskredit wird gemäss Art. 43 Abs. 1 FHG aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.

Der Verpflichtungskredit ist entweder ein Objekt- oder ein Rahmenkredit, wobei ersterer die Ermächtigung gibt, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Der Rahmenkredit gibt seinerseits die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

#### *1.2. Die Vorlage eines Verpflichtungskredites an das Parlament*

Wenn also ein Verpflichtungskredit des Gemeindeparlaments erforderlich ist, dann obliegt es dem Gemeinderat, die Höhe des nachgesuchten Kredites aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung darzulegen. Was der Verpflichtungskredit genau umfasst und wie sich der Kredit zusammensetzt, muss sich aus dem erläuternden Bericht ergeben. Der Gemeinderat unterbreitet also dem Parlament die Kreditvorlage mit dem erläuternden Bericht sowie mit dem Antrag auf Zustimmung.

#### *1.3. Die Behandlung eines Verpflichtungskredites durch das Parlament*

Nachdem das Parlament Eintreten auf die Vorlage beschlossen hat, behandelt es diese materiell. Dabei handelt es sich um einen demokratischen Entscheidungs- bzw. Entscheidungsprozess analog der Gemeindeversammlung. Dies zumal das Gemeindeparlament in Berücksichtigung von Art. 7a Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) Aufgaben der Stimmberechtigten wahrnimmt. Nachdem für die Stimmberechtigten rechtsstaatliche Grundsätze gelten, sind diese auch für das Gemeindeparlament massgebend – eben weil das Parlament anstelle der Gemeindeversammlung amtiert. Dazu gehört die sogenannte „Einheit der Materie“, welche es nach Art. 27 GG zu wahren gilt.

Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie dürfen zwei oder mehrere Sachfragen ohne inneren sachlichen Zusammenhang nicht zu einer einzigen Abstimmungsvorlage oder -frage verbunden werden. Übertragen auf Abänderungsanträge bedeutet das, dass auch solche mit der ursprünglichen Kreditvorlage in einem sachlichen Zusammenhang stehen müssen.

Übertragen auf die Vorlage „Verpflichtungskredit zur Sanierung der Kleinen Schwärzistrasse in Näfels“ bedeutet dies, dass ein Abänderungsantrag, welcher eine andere als die Kleine Schwärzistrasse beschlägt, die Einheit der Materie verletzt. Entsprechend ist ein solcher Abänderungsantrag unzulässig.

Weiter ist es im Rahmen eines demokratischen Entscheidungsprozesses erforderlich, dass diejenigen Personen, welche zu entscheiden haben, über genügend Entscheidungsgrundlagen verfügen. Es ist also lediglich möglich, über derartige Abänderungsanträge abschliessend zu entscheiden, deren Auswirkungen auf die Kredithöhe sich klar bemessen lässt.

Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass einzig Kürzungen am Verpflichtungskredit vorgenommen werden können, dies im Besonderen dadurch, dass ein bestimmter Teil des Gesamtvorhabens auf einen Abänderungsantrag hin aus dem Projekt, welches dem beantragten Verpflichtungskredit

zugrunde liegt, herausgestrichen wird. Dies eben soweit sich nachvollziehen lässt, wie sich die Streichung auf die Kredithöhe auswirkt.

Sofern demgegenüber nicht klar ist, wie sich ein Abänderungsantrag finanziell auf den beantragten Verpflichtungskredit auswirkt, kann über einen solchen Antrag zwar abgestimmt werden. Jedoch bewirkt dessen Annahme, dass die Verpflichtungskredit-Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen werden muss.

## 2. Rechtsvergleichung

### *2.1. Bund*

Wie sich den National- und Ständeratsprotokollen entnehmen lässt, finden sich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Verpflichtungskredite ebenfalls Streichungs- bzw. Kürzungsanträge. Ein anschauliches Beispiel ist die Debatte im Ständerat über das Rüstungsprogramm 2006 vom 12.12.2006 (Geschäftsnr. 06.051). Anlässlich dieser Debatte wurden 11 Minderheitsanträge gestellt, welche alle auf einen tieferen als den beantragten Verpflichtungskredit abzielten und zwar mittels Streichung oder mittels Rückweisung von bestimmten Positionen.

## **3. Fazit**

Bei Vorlagen auf Verpflichtungskredite ist über die Vorlage des Gemeinderates zu entscheiden. Abänderungsanträge, welche die Einheit der Materie verletzen - also in keinem sachlichen Zusammenhang zur Vorlage stehen - sind nicht zulässig.

Abänderungsanträge, deren finanzielle Auswirkungen nicht bekannt sind, führen bei ihrer Annahme zur Rückweisung der Vorlage an den Gemeinderat (dies mit dem entsprechenden Auftrag). Abänderungsanträge, die offensichtlich eine Reduktion des beantragten Kredites bewirken, sind zulässig. Ihre Annahme führt dazu, dass ein entsprechend reduzierter Verpflichtungskredit gewährt wird.

## **4. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament:

1. Der Beschluss über die Einführung eines Parkverbotes auf dem Strassenabschnitt Am Linthli 12 bis 32 sei zu widerrufen.
2. Von den rechtlichen Ausführungen betreffend Abänderungsanträgen sei Kenntnis zu nehmen.

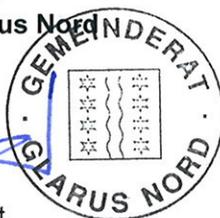
Der Gemeinderat lädt das Parlament ein, dieses Vorgehen wie dargelegt umzusetzen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Glarus Nord**

  
Martin Laupper  
Gemeindepräsident



  
Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin

Kopie an: - BL Bau und Umwelt  
- BL Finanzen  
Beilagen: - keine